

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 19. Mai 1987

79. Stück

200. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur

201. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur

200.**Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur erlassen werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Masseur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Geräte, Instrumente, Apparate, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
3.	Kenntnis der Kräuter, Badezusätze für hygienische Zwecke, Massagemittel, Präparate und Wirkstoffe	
4.	Auf die Massagetätigkeit ausgerichtete Kenntnis der Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper), Anatomie (Lehre vom Körperbau), speziellen Dermatologie und Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe), Physiologie, allgemeinen Pathologie und Hygiene (Körper- und Arbeitshygiene)	
5.	Grundkenntnisse über Elektrizität, Licht, Wärme, Kälte und Wasser und über deren Anwendung am und Wirkung auf den Körper	—
6.	Kenntnis, Erkennen und Berücksichtigen von krankhaften Stellen des Körpers und der Haut, Kenntnis von Massageverboten	
7.	Kenntnis der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe	—
8.	Grundkenntnisse des Alterungsprozesses	—
9.	Kenntnis der Massagearten und grundlegenden Massagemethoden	Kenntnis der speziellen Massagemethoden (Lymphdrainage, Bindegewebsmassage, Segmentmassage)
10.	Anwenden verschiedener Stricharten und Handgriffe: Streichen, Vibrieren, Reiben (Frik-tion), Kneten, Hacken, Klopfen, Pressen, Rollen, Schütteln, Bürsten	
11.	Anwenden der klassischen Massage (Teil- und Ganzmassage)	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
12.	—	Anwenden spezieller Massagearten und Massagemethoden (Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage)
13.	—	Anwenden von apparativen Massagen
14.	Anwenden von Wirkstoffen in der Massage	
15.	Kenntnis der Wasseranwendungen und Bäder sowie deren Wirkung auf den menschlichen Körper	Verabreichen von Unterwassermassagen
16.	Vorbereiten und Verabreichen von Bädern zu hygienischen Zwecken	—
17.	Aufbereiten und Vorbereiten von Packungen, Wickeln und Kompressen	—
18.	—	Verabreichen von Paraffinpackungen
19.	—	Kenntnis und Verabreichen von Bestrahlungen: Heißluft, Lichtkasten, Rotlicht, Blaulicht, Tiefenstrahler
20.	Grundkenntnisse über gesunde Ernährung	Kenntnis über gesunde Ernährung und Lebenshaltung
21.	—	Kenntnis und Anwenden von Atemübungen, Bewegungsübungen und Gymnastik
22.	—	fachliche Kundenberatung
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4—7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
ab 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens 1½ Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Graf

201. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1987, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe am lebenden Modell eine allgemeine Körperbeurteilung und folgende Fertigkeiten zu umfassen:

- a) klassische Teil- oder Ganzmassage,
- b) Fußreflexzonenmassage,
- c) apparative Massage,
- d) Verabreichen von Packungen, Wickeln oder Kompressen.

(2) Die Lehrlingsstelle hat für die Prüfarbeit die erforderlichen Personen (Modelle) ohne Kosten für den Prüfling bereitzustellen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(4) Die Prüfarbeit ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) richtiges Anwenden und Durchführen der einzelnen Massagearbeiten,
- b) richtige Anwendung der Apparate,
- c) Sorgfalt der Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Instrumente, Apparate, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, über einschlägige Sicherheitsvorschriften und über Hygiene (Körper- und Arbeitshygiene) sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

§ 5. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat eine einfache Kalkulation einer Behandlung nach Angabe zu umfassen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in dreißig Minuten durchgeführt werden kann.

(4) Das Wirtschaftsrechnen ist nach vierzig Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Auf die Massagetätigkeit ausgerichtete Kenntnis der Somatologie, Anatomie, speziellen Dermatologie und Histologie,
- b) Kenntnis von krankhaften Stellen des Körpers und der Haut sowie von Massageverböten,
- c) Kenntnis der Wirkungen der manuellen und apparativen Körpermassage,
- d) Apparatekunde,
- e) Kenntnis der Anwendung von Wirkstoffen in der Massage,
- f) Kenntnis über das Verabreichen von Packungen, Wickeln und Kompressen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in sechzig Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach achtzig Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 7. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Schlußbestimmungen

§ 8. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Graf